

Informationsbroschüre SJ 2026/27



Portrait der Schule Zeihen

Die Schule Zeihen ist eine kleine Dorfschule, welche von rund 120 Schüler:innen besucht wird. Der Kindergarten und das Schulhaus befinden sich mitten in der Gemeinde und durch die Nähe der beiden Gebäude wird eine enge Zusammenarbeit gepflegt. Gemeinsam erarbeiten und erleben wir klassenübergreifende Projekte und Veranstaltungen. Dabei steht unser Jahresmotto im Zentrum und bildet den «roten Faden» durchs Schuljahr.

Für das Schuljahr 2026/27 haben wir dieses Jahresmotto gewählt:

Brücken bauen

Damit setzen wir ein Zeichen für Verbundenheit, Zusammenhalt und gegenseitigen Respekt. Ein lebendiges Schulleben entsteht dort, wo Menschen aufeinander zugehen und gemeinsam Verantwortung übernehmen. Wir möchten Brücken bauen – zueinander, miteinander und über Klassengrenzen hinweg, mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Eltern und dem Dorf Zeihen. Das Jahresmotto wird uns bei verschiedenen Gelegenheiten durch das ganze Schuljahr begleiten und immer wieder sichtbar werden.

Die Schule Zeihen ist eine «Integrative Schule». Das bedeutet, dass die Schulsche Heilpädagogin die Kinder beim Lernen unterstützt. Damit Integration gelingen kann, pflegen Lehrpersonen und Heilpädagogin eine enge Zusammenarbeit und planen die Förderung der Kinder gemeinsam und führen sie aus.

Im Rahmen der Einführung des neuen Lehrplans und der neuen Ressourcierung Volksschule wurde im Sommer 2020 die Draussenschule in die Unterrichtsorganisation der Schule Zeihen integriert.

Die Lehrpersonen und die Schulführung haben ein gemeinsames Leitbild erarbeitet. Es benennt Werte und Leitideen für unsere Schule. Es zeigt auf, was uns wichtig ist und worauf wir unser Tun ausrichten. Es soll Grundlage für eine längerfristige Planung und Schulentwicklung sein.

Die Schule Zeihen strebt an, eine Gemeinschaftsschule zu sein. So steht die Kooperation der Kinder untereinander, aber auch mit den Lehrer:innen im Zentrum. Die Vision der Schule Zeihen lautet:

«Wir verstehen das individualisierte Lernen und Lehren in Mehrjahrgangsklassen als Lernen und Lehren in der Gemeinschaft.»

Detaillierte Informationen zu unserem Schul- und Unterrichtsbetrieb sowie aktuellen Beiträgen finden Sie auf unserer Website: www.schule-zeihen.ch.

Informationen von A - Z

Absenzen/Urlaube	Die Informationen entnehmen Sie dem folgenden Reglement Urlaube. Alle Dokumente finden Sie auf der Homepage.
Absenzen Kontrolle	Bei Krankheit oder Unfall eines Kindes informieren die Eltern die Klassenlehrpersonen und Fachlehrkräfte vor dem Unterricht via KLAPP.
Antolin	Ab der 2. Klasse arbeiten die Schüler:innen mit dem Leseförderprogramm Antolin. Mehr Informationen finden Sie unter www.antolin.de .
Ausfall Lehrperson	Bei einem kurzfristigen Ausfall einer Lehrperson ist der Unterricht ab dem zweiten Krankheitstag durch eine Stellvertretung gewährleistet. Am ersten Krankheitstag wird bei Bedarf eine Betreuungsmöglichkeit für die Schüler:innen angeboten.
Beurteilung	Die Leistungen der Kinder werden an der Schule Zeihen mit vielfältigen Beurteilungsbelegen dokumentiert: z.B. schriftliche und mündliche Lernzielkontrollen, Lernberichte, aussagekräftige Arbeiten, Lernlandkarten, Selbstbeurteilungen, Präsentationsleistungen, Dokumentation von Lernprozessen, usw. Als Grundlage für die Beurteilung (Zwischenbericht und Jahreszeugnis) dient das Beurteilungsdossier. Die Schule Zeihen händigt den Eltern und Erziehungsberechtigten das Beurteilungsdossier/ Beurteilungsmäppchen 1- bis 2-mal pro Quartal zur Einsichtnahme aus. Das Beurteilungsdossier kann jederzeit von den Eltern an der Schule eingesehen werden.
Bibliothek	Die Klassen besuchen die Bibliothek selbständig an einem vereinbarten Besuchstag mit den Bibliotheks-Verantwortlichen. Die Daten entnehmen Sie dem aktuellen Semesterplan.

Draussenschule	Die Kinder der Schule Zeihen lernen, spielen und arbeiten einen Vormittag pro Woche in der freien Natur. Die Klassenlehrerpersonen werden dabei von einer Naturpädagogin unterstützt.
Elternabende	Zu Beginn des Schuljahres findet der Elternabend statt. Die Einladung dazu versendet die Klassenlehrperson an die Eltern via KLAPP.
Elterninformationen	Die Informationen für die Eltern werden von der Schulleitung via KLAPP verschickt. Klasseninterne Informationen gehen an alle Kinder in der Klasse entweder schriftlich oder per KLAPP.
Elternstammtisch	Für die Eltern wurde der Elternstammtisch geschaffen, der zweimal jährlich stattfindet und ein freiwilliges und offenes Diskussionsforum zwischen Eltern und Schule zu einem aktuellen Thema darstellt.
Jahreszeugnis	Zweimal im Jahr stellt die Schule Zeihen den Schüler:innen das Zeugnis aus (Zwischenbericht Ende Januar, Jahreszeugnis Ende Schuljahr). Das Jahreszeugnis muss von den Eltern unterschrieben und am ersten Schultag nach den Sommerferien wieder der Klassenlehrperson zur Aufbewahrung abgegeben werden. Über den Abgabetermin des Zwischenberichts informiert die Klassenlehrperson.
Malatelier	Jeder Klasse steht das Malatelier zur Verfügung. Die Klassenlehrpersonen entscheiden selbständig über die Besuche im Atelier.
Mobilgeräte	Mitgebrachte Geräte (Handy, Smartwatches, Tablets etc.) müssen vor Betreten des Schulhauses ausgeschaltet und so verstaut werden, dass sie nicht sichtbar sind. Während des Unterrichts und in den Pausen dürfen sie nicht verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Lehrperson. Die Regelung gilt ebenso für Exkursionen, Schulreisen und Lager.

Mutationen/Wegzug	1) Bevorstehenden Austritt rechtzeitig melden mit dem Namen, Klasse, Datum des Wegzugs und Angaben vom neuen Wohn- und Schulort per Mail oder KLAPP an die Schulverwaltung. Das Schulzeugnis und allfällige zusätzliche Unterlagen (Übertrittsmeldung) ebenfalls der Schulverwaltung übergeben. 2) Die Schulverwaltung sendet diese mit Zeugnis und Arztkarte an den neuen Schulort.
Pausen	Die Pausenregeln sind an den beiden Haupteingängen aufgehängt. Am Morgen dauert die Pause 30 Minuten und am Nachmittag 20 Minuten. Es gibt an der Schule Zeihen keine offiziellen 5 Minuten-Pausen. Die Lehrpersonen beaufsichtigen diese.
Pausenkiste	Diese wird von den 4. bis 6. Klassen betreut. Jedes Kind hat ein Namenskärtchen, mit welchem Gegenstände für die Pause ausgeliehen werden können.
Schulhausrat	Von der 1. bis 6. Klasse wird jeweils ein Kind gewählt, welches dem Schulhausrat beitrifft. Der Schulhausrat trifft sich regelmässig unter der Leitung der Schulsozialarbeiterin und bespricht Themen, welche die ganze Schule betreffen. Während dieser Treffen sind die Kinder vom Unterricht befreit. Dreimal im Jahr findet die Schulversammlung mit allen Schüler:innen vom Kiga bis zur 6. Klasse statt.
Schulsozialarbeit	Die Schulsozialarbeit (SSA) steht den Schülerinnen und Schülern bei persönlichen, sozialen oder schulischen Anliegen zur Seite. Die SSA ist ein freiwilliges und vertrauliches Angebot und richtet sich auch an Eltern und Lehrpersonen. Bei Bedarf berät und unterstützt sie auch in Erziehungs- und Schulfragen und arbeitet eng mit allen Beteiligten zusammen.
Schulzahnpflege	Regelmässig wird vom Kindergarten bis zur 6. Klasse die Schulzahnpflege-Fachperson den Kindern zeigen, wie die Zähne korrekt geputzt werden.

Schwimmen	Die Schule besucht an festgelegten Tagen den Schwimmunterricht, welcher durch eine ausgebildete Schwimmlehrperson geleitet wird. Die Klassenlehrpersonen sind jeweils im Schwimmbad anwesend. Die Daten werden zu Beginn des Schuljahres kommuniziert.
Unfall Schüler:innen	Sie werden durch die private Kranken- und Unfallkasse abgedeckt.
Unterrichtsbesuche	Sie haben das Recht, den Unterricht Ihres Kindes einmal pro Schulhalbjahr nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen oder der Schulleitung zu besuchen.
Velos und Trottis	Grundsätzlich sollen die Kinder den Schulweg zu Fuss zurücklegen. Velos und Trottis sind jenen Kinder vorbehalten, welche einen längeren Schulweg haben. Der Schulweg liegt jedoch in der Verantwortung der Eltern.

Kontakt

Schulleitung Zeihen

Jelena Tokarski
Bühl 2
5079 Zeihen
Tel: 062 876 32 16
Mail: schulleitung@schule-zeihen.ch

Bürozeiten: Dienstagvormittag, Mittwoch ganzer Tag, Freitagvormittag

Schulverwaltung Zeihen

Andrea Neuhaus
Bühl 2
5079 Zeihen
Tel: 062 876 32 16
Mail: sekretariat@schule-zeihen.ch

Bürozeiten: Dienstag- und Donnerstagvormittag

Schulsozialarbeit

Marion Kästner
Bühl 2
5079 Zeihen
Tel: 076 389 67 20
Mail: marion.kaestner@schulen-aargau.ch

Anwesenheit: Freitag ganzer Tag

Lehrpersonen

Mail: vorname.nachname@schulen-aargau.ch

Kindergarten

Tel: 062 876 13 26

Schul- und Hausordnung Schule Zeihen

An der Schule Zeihen geht Gross und Klein ein und aus. Damit sich alle wohlfühlen, gilt es, folgende Regeln einzuhalten:

Information

Die Schulordnung wird allen Lernenden bei Eintritt an der Schule Zeihen abgegeben.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen Erziehungsberechtigte und Lernende, von der Schulordnung Kenntnis genommen zu haben und danach zu handeln.

Die Klassenlehrperson bespricht die Schulordnung zu Beginn jedes Schuljahres mit den Lernenden.

1. Allgemeines Verhalten

- 1.1 Ich benehme mich auf dem Schulweg und während des Schulbetriebs anständig und rücksichtsvoll.
- 1.2 Ich grenze durch mein Verhalten niemanden aus.
- 1.3 Ich respektiere fremdes Eigentum und trage Sorge dazu.
- 1.4 Ich befolge die Anweisungen der Lehrpersonen und der Schulleitung.
- 1.5 Während der Unterrichtszeiten bin ich in den Schulgängen ruhig.
- 1.6 Ich esse und trinke nur auf dem Pausenplatz. In Ausnahmefällen entscheiden die Lehrpersonen.
- 1.7 Abfälle deponiere ich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern.
- 1.8 In den grossen Pausen halte ich mich auf dem Pausenplatz auf, diesen darf ich nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson verlassen.
- 1.9 Ich halte mich an die kommunizierten Pausenregeln.
- 1.10 Ich konsumiere weder Raucherwaren, alkoholische Getränke noch andere Drogen auf dem Schulareal. Bei Missbrauch werden die Eltern kontaktiert.
- 1.11 Ich bringe keine Waffen und waffenähnliche Gegenstände mit in die Schule. Ansonsten werden diese eingezogen.

2. Schulareal, Mobiliar, Lehrmittel

- 2.1. Zum Schulareal gehören: Schulhaus, Turnhalle, Pausenplatz.

- 2.2 Die Schule haftet nicht für Diebstahl an persönlichem Eigentum. Mitgebrachte Fahrzeuge müssen am richtigen Ort deponiert werden. (Velos: Veloständer, Trotinetts und Skateboards in den dafür vorgesehenen Halterungen)
- 2.3 Ich behandle die Schulanlagen, Einrichtungen, Lehrmittel und Schulmaterialien sorgfältig. Bei mutwilligen Beschädigungen werden die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffungen durch mich resp. meine Eltern getragen.
- 2.4 Ich melde verursachte Schäden sofort einer Lehr- oder Hauswartsperson.
- 2.5 In den Schulgebäuden und auf dem Schulareal benutze ich während der allgemeinen Unterrichtszeiten und den Pausen keine Unterhaltungselektronik, elektronische Spielzeuge, Handys oder Smartphones. Mitgeführte Geräte sind bei mir ausgeschaltet und versorgt.
- 2.6 Ich benutze rollende Fortbewegungsmittel nur ausserhalb des Schulhauses.
- 2.7 Auf dem Pausenplatz sind Skateboard und Kickboard erlaubt. Rollerskates, Velos sowie motorisierte Fahrzeuge sind nicht gestattet.
- 2.8. Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder auf deren Schulweg.
- 2.9 Ich lege den Schulweg grundsätzlich zu Fuss und auf möglichst direktem Weg zurück.
- 2.10 Ich beschädige keine fremden Fahrzeuge.
- 2.11. Für beschädigte Fahrzeuge übernimmt die Schule keine Haftung.

3. Absenzen / Urlaub / Dispensationen

- 3.1 Vorhersehbare Absenzen müssen der zuständigen Lehrperson vor Unterrichtsbeginn mitgeteilt werden (KLAPP).
- 3.2 Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.
- 3.3 Für Urlaube und Absenzen wird auf die «Richtlinien für Urlaube» verwiesen. Urlaubsgesuche können auf der Homepage unter www.schule-zeihen.ch «Dokumente» bezogen werden.
- 3.4 Lang andauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turn- und Schwimmunterricht ist nur aufgrund eines Arztzeugnisses möglich.

4. Versicherung

- 4.1 Unfälle, die sich auf dem Schulweg, dem Schulareal oder während des Unterrichts ereignen, sind direkt den privaten Krankenkassen zu melden. Die Schulfallversicherung haftet nur bei schweren Unfällen, die Invalidität oder Tod zur Folge haben.

5. Rechte und Pflichten der Lernenden und Eltern

- 5.1 Der Lernende hat das Recht, von seiner Lehrperson und der Schulleitung in schulischen Sachfragen, sowie in persönlichen Angelegenheiten angehört zu werden.
- 5.2 Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen, wo möglich, durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall der Schulleitung unterbreiten.
- 5.3 Die Lernenden sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.
- 5.4 Die Eltern werden gebeten, die Lehrpersonen bei der Einhaltung dieser Ordnung zu unterstützen und diese mit dem Kind zu besprechen.

6. Disziplinar massnahmen

- 6.1 Zuwiderhandlungen gegen die Schul- und Hausordnung und gegen die Regeln des Anstandes werden geahndet und haben disziplinarische Massnahmen zur Folge.

Reglement Urlaube

1. Handhabung von Urlaubsgesuchen

1.1 Grundsatz

- a) Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
- b) Vorhersehbares Fernbleiben vom Unterricht muss der Lehrperson im Voraus schriftlich mitgeteilt werden (KLAPP).
- c) Über Urlaube entscheidet generell die Schulleitung.

1.2 Ausnahmen

- a) Gemäss § 37 des Volksschulgesetzes hat jede:r Schüler:in Anrecht auf einen freien Halbtage pro Quartal. Die Erziehungsberechtigten müssen den Halbtage 2 Schultage im Voraus mit dem entsprechenden Formular ankündigen; Gründe sind nicht zu nennen.
- b) Die Schulleitung kann bestimmen, dass
 - die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 37 des Volksschulgesetzes zusammengefasst bezogen werden können;
 - bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen, sowie am ersten und letzten Tag des Schuljahres, keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

1.3 Absenzenkontrolle

Eine versäumte Unterrichtsstunde gilt als Absenz.

- Die Klassenlehrperson hält sämtliche Absenzen im Lehreroffice fest.
- Fachlehrpersonen melden die Versäumnisse der zuständigen Klassenlehrperson.
- Wenn der Entschuldigungsgrund nachweislich falsch ist, gilt die Absenz als unentschuldigt.
- Allenfalls Nachfragen der Begründung durch die Lehrperson (z.B. bei komischen oder nicht akzeptablen Gründen).
- Absenzen ohne, oder ohne ausreichende Begründung sind der Schulleitung zu melden.

1.4 Massnahmen

- a) Eltern beziehungsweise Pflegeeltern, die ihr schulpflichtiges Kind bis maximal drei Schultage vorsätzlich oder fahrlässig vom Schulbesuch fernhalten, werden vom Gemeinderat ermahnt.

- b) Im Wiederholungsfall oder wenn das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft.

2. Wichtige Gründe für Absenzen

2.1 Krankheit / Unfall

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

2.2 Todesfall

Die Dauer der Absenz ist abhängig von der Verfassung der Schüler:in und von der Situation in der Familie. Sie bedarf immer einer genauen Information der Lehrperson.

2.3 Arzt / Zahnarzt

Arzt und Zahnarztconsultationen sind nach Möglichkeit in die schulfreie Zeit zu legen. Die freien Schulhalbtage müssen dafür nicht verwendet werden.

3. Sonderregelungen

Gesuche werden unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Situation sowie der Interessen des Schulbetriebs geprüft. Die Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffs kann schriftlich vereinbart werden.

3.1 Kindergarten

Für den Kindergarten gelten die kantonalen Flexibilisierungsmöglichkeiten gemäss Volksschulgesetz und Volksschulverordnung. Die Schulleitung kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren. Über Dispensationen von mehr als einem Halbtag entscheidet das BKS (V VSG § 30).

3.2 Dispensationen

Für die vollständige Dispensation einzelner Schüler:innen von einem oder mehreren Fächern über einen Zeitraum von mehr als einem Semester pro Schuljahr ist die Einwilligung des BKS erforderlich.

4. Umgang mit Ferienverlängerung

Ein Recht auf Urlaub gibt es nicht. Für Ferienverlängerungen kann kurzfristig ausserhalb der Sperrdaten der Halbtag gemäss §37 des Volksschulgesetzes bezogen werden. In allen anderen Fällen muss frühzeitig ein Gesuch an die Schulleitung gestellt werden,

dieses wird nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt (Billigflüge sind keine ausreichende Begründung.)

5. Gesuchstellung

Gesuch zu	Form Gesuch	Eingabefrist	Adressat
§37 und Kompetenz- halbtage der Klassen- lehrperson	KLAPP: Absenzen «Jokertage»	2 Schultage im Vo- raus	Klassenlehrperson
Mehr als 2 Tage	Schriftliches Gesuch	möglichst frühzeitig, mindestens 2 Schul- wochen im Voraus	Schulleitung

12.08.2026 SL